

ZH_OBERGERICHT PQ160085 vom 12. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ160085

FR: ZH_OBERGERICHT PQ160085 du 12 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PQ160085 del 12 gennaio 2017

Erwägungen

E. 3

Eine Beistandschaft muss errichtet werden, wenn eine Person der Unterstützung bedarf und wenn Hilfestellungen durch Familie, andere nahe stehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreichen (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), und wenn sie notwendig und geeignet ist, die nötige Unterstützung

- 7 - zu gewähren (Art. 389 Abs. 2 ZGB). Die Begleitbeistandschaft gewährt Hilfe für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten (Art. 393 ZGB), die Vertretungsbeistandschaft gewährleistet die Vertretung, wenn die zu schützende Person bestimmte Dinge nicht erledigen kann (Art. 394 ZGB), und die Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB ist selbsterklärend. Die KESB hat für A._____ eine Beistandschaft im Sinne dieser Bestimmungen angeordnet. Insbesondere soll der Beistand E._____ beim Suchen einer geeigneten Wohnung und gesundheitlich/medizinisch begleiten, ihn beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten und insbesondere gegenüber den Sozialversicherungen vertreten und Renten entgegen nehmen und verwalten (im Einzelnen BR-act. 5). A._____ findet es stossend, dass die Behörden ohne "medizinisches Gutachten aus den Akten medizinische Schlüsse ziehe" (act. 2 S. 3). Medizinische Abklärungen wurden sehr wohl vorgenommen, wie sich aus der Schilderung der Vorgeschichte ergibt, wenn auch vor längerer Zeit. Dass es sich damals nur um eine vorübergehende Episode gehandelt hätte, geht aus jenen Beurteilungen und dem ganzen Ablauf durchaus nicht hervor. Im Gegenteil erwarteten die Fachpersonen auch für die Zukunft manische resp. depressive Phasen, was ja dann auch eintrat. A._____ räumt selber ein, es sei richtig gewesen, dass ihn der Beistand im vergangenen Sommer zum Konsultieren des Psychiaters Dr. K._____ drängte, und dieser habe ihn auch wieder die nötigen Psychopharmaka verschrieben. Der Beistand gewann den Eindruck, F._____ sei in einer Phase der manifesten Krankheit. Nun wäre es wohl möglich, dass das alles heute - um den Jahreswechsel 2016/ 2017 - völlig abgeklungen wäre. Da A._____ im Beschwerdeverfahren das Schreiben vom 16. November 2016 an die von ihm selbst bezeichnete c/o-Adresse nicht abholte und er damit die Gelegenheit zu einem Gespräch nicht nutzte und auch der Versuch, beim behandelnden Psychiater eine Einschätzung mangels Entbindung vom Arztgeheimnis erfolglos blieb, kann diese günstige Entwicklung nicht unterstellt werden. A._____ findet es stossend, dass er sich als ehemaliger Kader von Gemeinden und Armee eine Beistandschaft gefallen lassen müsse (act. 2 S. 4). Daraus ist für die Beschwerde nichts zu gewinnen.

- 8 - Es scheint auch nach all dem, was sich den Akten entnehmen lässt, und nachdem A._____ dazu nicht befragt werden konnte nicht ausreichend wahrscheinlich, dass er sich persönlich und was seine Lebensumstände angeht ausreichend stabilisiert hat. Schon einmal suchte er im Osten Europas Fuss zu fassen, was misslang und mindestens indirekt zu erneuter Delinquenz und strafrechtlichen Folgen führte. Über die Stabilität und

Nachhaltigkeit der Niederlassung in Tschechien gibt es keine Informationen - gegenteils kamen die ehemalige Frau und die Kinder in Nöte, als A._____ nach einem ersten Versuch in Tschechien bald wieder Hilfe suchend bei ihnen erschien. A._____ findet es "hinderlich", dass der Beistand seine Einkünfte verwaltet. Nachdem er mehrfach wegen Vermögensdelikten vorbestraft ist, weil er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln offenbar nicht auskam, ist es mindestens einstweilen sinnvoll und nötig, dass der Beistand die Renten verwaltet und daraus das Nötigste zahlt. A._____ macht nicht geltend, der Beistand halte Mittel zurück. Andere Hilfestellungen als die Beistandschaft gibt es offenbar nicht. Der Beistand sagt mit Recht, falls sich A._____ dauerhaft in Tschechien niederliesse, wären seine (des Beistandes) Möglichkeiten zu weiterer Hilfestellung so beschränkt, dass die Beistandschaft wohl aufgehoben werden müsste. So war es denn auch letztes Jahr einmal - worauf A._____ allerdings wie gesehen in die Schweiz zurück kehrte und mindestens in einer ersten Phase auch der Wieder- Errichtung der Beistandschaft ausdrücklich zustimmte. Dieses Hin und Her respektive Auf und Ab ist wohl nicht untypisch für die seinerzeit diagnostizierte psychische Störung. Einstweilen drängt es sich nicht auf und wäre im wohl verstandenen Interesse von A._____ sogar verfehlt, die Beistandschaft aufzuheben. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig. Mit Rücksicht auf seine engen finanziellen Verhältnisse ist die Entscheidungsbüher mit Fr. 500.-- minimal anzusetzen.

- 9 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.